

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Netzwerk Meilensteine“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name

„Netzwerk Meilensteine e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in

99510 Apolda.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung unter Beachtung einer multimodalen Arbeitsweise verschiedener Kooperationspartner für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Entwicklungsstörungen, Lernstörungen und Verhaltensstörungen.
Die Verwirklichung der multimodalen Arbeitsweise erfolgt durch Beratungen und verschiedenartige Hilfen bei Lern- und Entwicklungsstörungen für die Betroffenen sowie deren Bezugspersonen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern ab.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden bis spätestens 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
Die Mitgliederversammlung stimmt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge ab.
Die Beiträge sind in Form einer Einzugsermächtigung oder per Banküberweisung bis zum 31. Januar für das aktuelle Kalenderjahr zu leisten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sollte der Vorstandsvorsitzende aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht in der Lage sein, darf die Mitgliederversammlung auch durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
4. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sollte der Vorstandsvorsitzende aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht in der Lage sein, darf die Mitgliederversammlung auch durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30 Prozent der Mitglieder der Mitgliederversammlung beiwohnen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden in Alleinvertretungsbefugnis vertreten. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand wird in einer offenen Wahl gewählt.
Für Beschlüsse und die Wahl reicht die einfache Mehrheit aus.

§ 8 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen.

Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein zur Förderung der Kinderklinik Apolda e.V., Jenaer Straße 66, 99510 Apolda, der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.